



Die Übereinstimmung der Bestandsangaben mit dem Liegenschaftskataster und der Örtlichkeit werden als richtig bescheinigt.

Botrop, den 02.05.2002
Der Oberbürgermeister i.A.
Stadtk. Vermessungsdezernat

Der Rat der Stadt Botrop hat in seiner Sitzung am 30.04.02 den Beschluss zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7.10/5 gefasst.

Botrop, den 02.05.2002
Der Oberbürgermeister i.A.
Stadtk. Baudirektor

Die frühzeitige Bürgerbeteiligung an der Bauleitplanung gemäß § 3 (1) BauGB in Verbindung mit den vom Rat der Stadt beschlossenen Richtlinien fand im Rahmen einer 14-tägigen Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom ... bis zum ... statt.

Botrop, den 25.06.2002
Der Oberbürgermeister i.A.
Stadtk. Baudirektor

Dieser Planentwurf und die Begründung haben gemäß § 3 (2) BauGB in der Zeit vom 23.05.02 bis 24.06.02 einschließlich öffentlich ausgelegt.

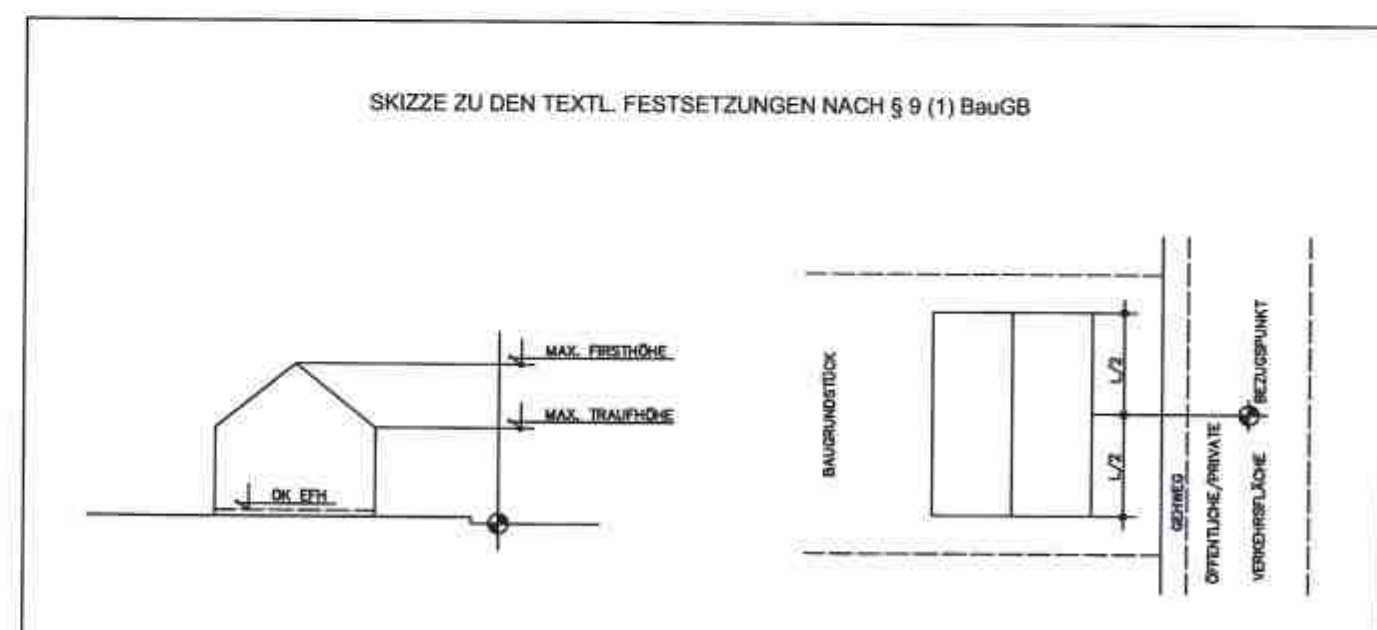
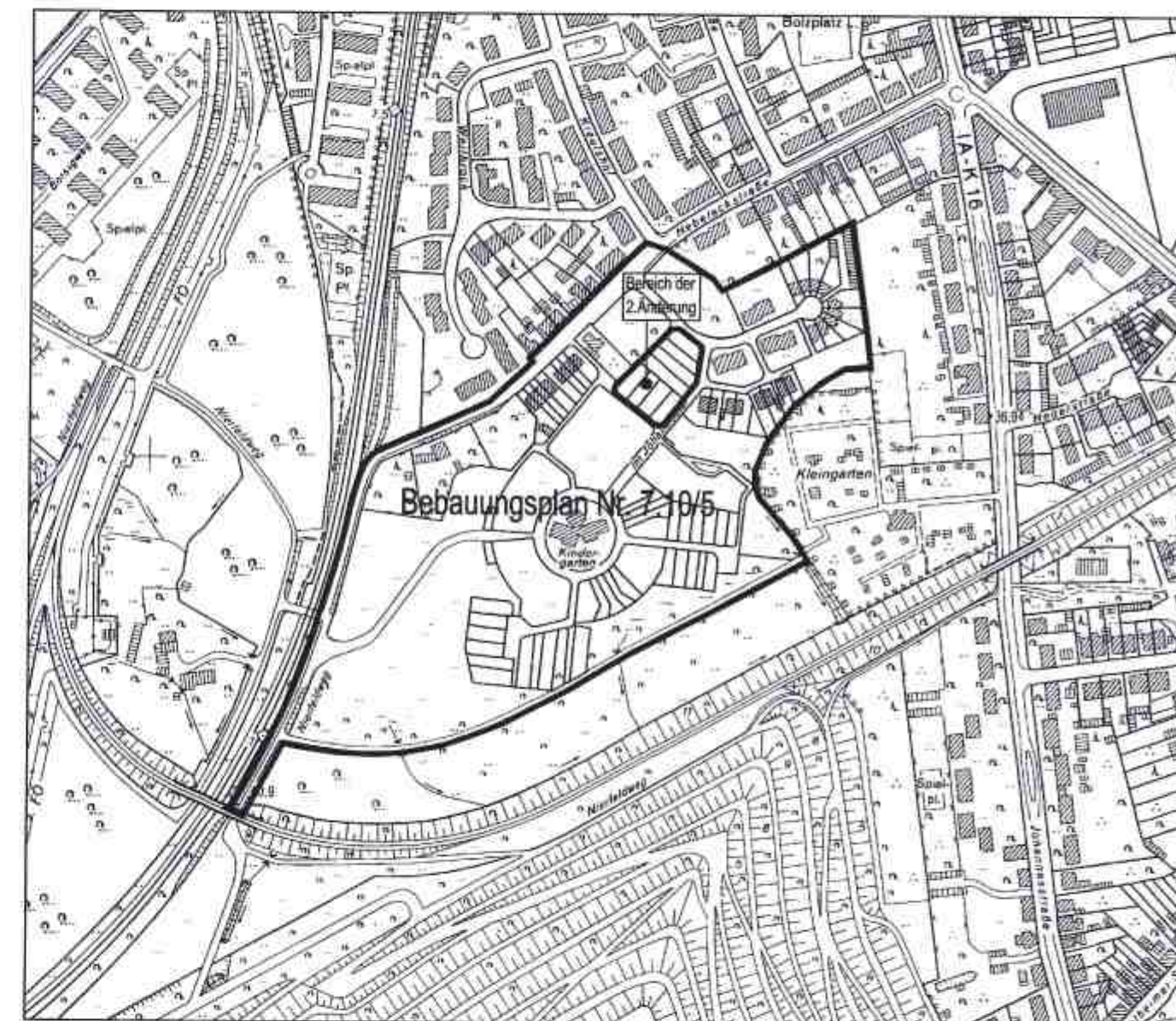
Botrop, den 25.09.2002
Der Oberbürgermeister i.A.
Stadtk. Baudirektor

Die vorgebrachten Anregungen vom Rat der Stadt am 25.09.2002 als Beschluss angenommen.

Botrop, den 25.09.2002
Der Oberbürgermeister i.A.
Stadtk. Baudirektor

Der Satzungsbeschluss zu diesem Bebauungsplan sowie Ort und Zeit der Möglichkeit zur Einsichtnahme in den Plan und die Begründung sind am 16.10.2002 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Botrop, den 17.10.2002
Der Oberbürgermeister i.A.
Stadtk. Baudirektor



Zeichenerklärung

I. Festsetzungen des Bebauungsplanes (§ 9 (1) BauGB)

Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB §§ 1 bis 11 BauNVO)

WA Allgemeine Wohngebiete (§ 4 BauNVO)

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

1,2 Geschossflächenzahl

0,4 Grundflächenzahl
163

II Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)

O Offene Bauweise

H Hausgruppen

B Baugrenze

Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

S Straßenbegrenzungslinie auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

Sonstige Planzeichen

G Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)

U Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und 22 BauGB)

--- zeichnerischer Hinweis, z.B. vorgeschlagene Flurstücksgrenze, Garagenstandort

II. Gestaltungsfestsetzungen (§ 86 BauNVO)

SD Satteldach

38° Dachneigung

→ Firstrichtung

... siehe textl. Festsetzung Pkt. 2 Ziff. 2.6 des rechtsv. Beb.-Planes

III. Bestandsangaben vom November 2001

Bauliche Anlagen

W Wohngebäude

N Nebengebäude

Grenzen

--- Flurgrenze

--- Flurstücksgrenze

--- Eigentumsgrenze

--- Topographische Umrisslinie

Vorbemerkung

Die nachfolgend aufgeführten Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 und 2 BauGB und nach § 9 Abs. 4 BauGB in Verbindung mit § 86 BauNVO gelten nur für den Bereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7.10/5. Im Übrigen gelten die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes auch für den Bereich der 2. Änderung, soweit sie nicht durch die nachstehenden Regelungen ersetzt werden.

I. Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 1 und 2 BauGB

Höhenlage der Gebäude und Gebäudeteile

Die nachfolgenden Höhen von Erdgeschossfußboden, Traufe und First werden über den Bezugspunkt gemessen. Bezugspunkt ist die Höhenlage der Begrenzung der zum Anbau bestimmtem Verkehrsfläche zum Baugrundstück an der Stelle, die von der Straßenachse aus gesehen der Mitte der straßenseitigen Gebäude gegenüberliegt (sh. Skizze).

Nachfolgende Höhen über dem Bezugspunkt sind einzuhalten:

Erdgeschossfußbodenhöhe (EFH) max. 0,50 m

Traufhöhe (TH) max. 6,60 m

Firsthöhe (FH) max. 11,30 m

Traufe im Sinne dieser Vorschrift ist die Schnittlinie der Außenfläche der Außenwand und der Oberkante der Dachhaut.

Ausnahmen von den Höhenfestsetzungen können nur aus tiefbautechnischen Gründen oder zwecks Erreichung einer einheitlichen Trauf- bzw. Firstlinie zugelassen werden.

II. Festsetzungen gemäß § 9 (4) BauGB in Verbindung mit § 86 (4) BauNVO

Dachgauben

Dachgauben und sonstige Dachaufbauten sind im Gebiet der 2. Änderung nicht zulässig.

Gestaltung der Stellplätze

Innerhalb der im Bereich der 2. Änderung festgesetzten Fläche für Stellplätze sind diese als überdachte Stellplätze (sog. Carports) herzustellen.



STADT BOTTROP

Bebauungsplan Nr. 7.10/5 "Hebeleckstraße" - 2. Änderung

Maßstab: 1 : 500

Der Bebauungsplan besteht aus:

- Grundriss

Anlage:

- Begründung

Rechtsgrundlagen:

- Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 27.06.1997 (BGBl. I S. 2141, 1998 I S. 137), geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 19.06.2001 (BGBl. I S. 1149), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 27.07.2001 (BGBl. I S. 1950)

- Baunutzungsverordnung (BauNVO) 1990 in der Neufassung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466)

- Planzeichenverordnung 1990 (PlanZV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58)

- Bauordnung (BauNVO) in der Fassung vom 01.03.2000 (GV NRW S. 256), zuletzt geändert am 09.05.2000 (GV NRW S. 439)

Für die städtebauliche Planung

Baudezernat

Stadtplanungsamt

Bräuer
Techn. Beigeordneter

...
Lfd. städt. Baudirektor